

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

- Anschriften nach aktuellem e-mail-Verteiler -

Auskunft erteilt  
Herr Dr.Schelb

Dienstgebäude:  
Ansgaritorstraße 2  
Zimmer 210

T (04 21) 361 2487  
F (04 21) 496 2487

E-mail  
Ronald.Schelb@Bau.Bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
84

Bremen, 17.02.2004

## **Rundschreiben Bauvertragsrecht und Verdingungswesen Rundschreiben Nr. 02/04**

Betr: Vertragsstrafen in VOB-Verträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Vorgriff auf die Überarbeitung der RL Bau bitte bzw. empfehle ich, bei der Vereinbarung und Durchsetzung von Vertragsstrafen nach diesem Rundschreiben zu verfahren.

*Hinweis: Für den Straßen- und Brückenbau gelten ausschließlich die von der Obersten Landesstraßenbaubehörde (mein Referat 55) eingeführten Vertragsgrundlagen.*

### **1. Vereinbarung von Vertragsstrafen für Terminüberschreitungen**

#### Vereinbarung von Vertragsstrafen

Die Vereinbarung von Vertragsstrafen für Terminüberschreitungen soll nur dann erfolgen, wenn durch die Überschreitung der Termine erhebliche Nachteile zu erwarten sind. Die Vertragsstrafen sind im Bedarfsfall in den Besonderen Vertragsbedingungen (Nr. 4 EVM(B)BVB) zu vereinbaren.

Durch die jetzige Fassung des § 12 Nr. 1 VOB/A "Vertragsstrafen sind nur auszubedingen", wird für den öffentlichen Auftraggeber klargestellt, dass die im Einzelfall zu erwartenden Nachteile bei Terminüberschreitungen zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe sind. Daraus folgt, dass der Auftraggeber die Berechtigung einer solchen Vereinbarung im Zweifelsfall darlegen und ggf. begründen muss.

Darüber hinaus stellt die Vertragsstrafe für den Auftragnehmer ein wirtschaftliches Risiko dar. Sie soll daher nur in begründeten Ausnahmefällen in dem Bauvertrag aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist auch davon auszugehen, dass die Bieter die Erhöhung des Wagnisses in den Angebotspreis einkalkulieren werden.

Deshalb bitte ich, künftig nur dann Vertragsstrafen für Terminüberschreitungen in angemessener Höhe zu vereinbaren, wenn erhebliche Nachteile bei der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine zu erwarten sind.

### Höhe der Vertragsstrafen

Die Höhe der Vertragsstrafen richtet sich im Einzelfall nach der Bedeutung der fristgerechten Fertigstellung für den Auftraggeber. Für den Fall der Überschreitung der Vertragsfristen sind grundsätzlich für jeden Werktag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafen zu vereinbaren:

Bei Überschreitung der Endfertigstellungsfrist:

Die Vertragsstrafe ist in v.H. des Nettobetrages der Abrechnungssumme festzulegen.

Als Anhaltspunkt für den Normalfall können folgende Stufen herangezogen werden:

Die v.H. – Sätze sollen bei Summen bis zu 50.000 € 0,3 v.H., bei Summen zwischen 50.000 € und 1.000.000 € 0,2 v.H. und bei höheren Summen 0,1 v.H. betragen.

Bei Überschreitung der Einzelfrist:

Die Vertragsstrafe soll 0,2 v.H. des Nettobetrages der Abrechnungssumme für den betreffenden Bauabschnitt (bzw. dem Leistungsmerkmal) je Werktag der Fristüberschreitung der Zwischenfertigstellungsfrist betragen.

Die Fälligkeit von Vertragsstrafen bei Terminüberschreitungen tritt nur bei Verzug ein. Zur Fälligkeit der Leistung müssen also eine nach Fristablauf ausgesprochene Mahnung und Verschulden des Verpflichteten hinzukommen. Die Mahnung ist zwar nicht formbedürftig, aus Beweisgründen empfiehlt sich eine schriftliche Mahnung mit Empfangsbestätigung.

### 2. Vertragsstrafe bei illegaler Beschäftigung

Die Vertragsstrafe beträgt 0,3 % des Nettobetrages der Abrechnungssumme für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vertragsbestimmungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung. Die Vertragsstrafe wird auch dann fällig, wenn vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung beim Auftragnehmer oder bei Nachunternehmern festgestellt wird.

### 3. Vertragsstrafe bei Wettbewerbsbeschränkungen

Vertragsstrafen sind in Ziffer 12 der EVM (B) ZVB/E geregelt.

### 4. Begrenzung der Vertragsstrafen

Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge bei Überschreitung von Fristen wird auf insgesamt 5 v. H. des Nettobetrages der Abrechnungssumme begrenzt, die Summe aller Vertragsstrafen wird auf insgesamt 10 v. H. des Nettobetrages der Abrechnungssumme begrenzt.

### 5. Hinweise

Sofern Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 BGB.

Hat der Auftraggeber die Leistung abgenommen, so kann er die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn er dies bei der Abnahme vorbehalten hat und dies in die Niederschrift aufgenommen wurde.

Wird ein Verstoß gegen vertragliche Pflichten, z.B. Abrede von Wettbewerbsbeschränkungen, Nichteinhaltung des Vergabegesetzes, abschließend festgestellt, wird die vereinbarte Vertragsstrafe fällig und ist zu fordern.

Ist eine Vertragsstrafe verwirkt, so ist sie vom Auftragnehmer in jedem Fall zu fordern. Ein Erlass von Vertragsstrafen kommt nur auf Antrag in Betracht, der mit Stellungnahme des Auftraggebers der Fachaufsicht zur Entscheidung vorzulegen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lemke

Dr. Schelb